

RS Vwgh 1996/8/20 96/16/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.08.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §82 Abs3;

FinStrG §99;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/01/20 92/13/0275 5

Stammrechtssatz

Die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens erfordert nicht in jedem Fall Vorerhebungen, da sich schon aus der äußeren Erscheinung der der Finanzstrafbehörde vorliegenden Verständigungen oder sonstigen Mitteilungen der Verdacht eines Finanzvergehens ergeben kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160147.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at